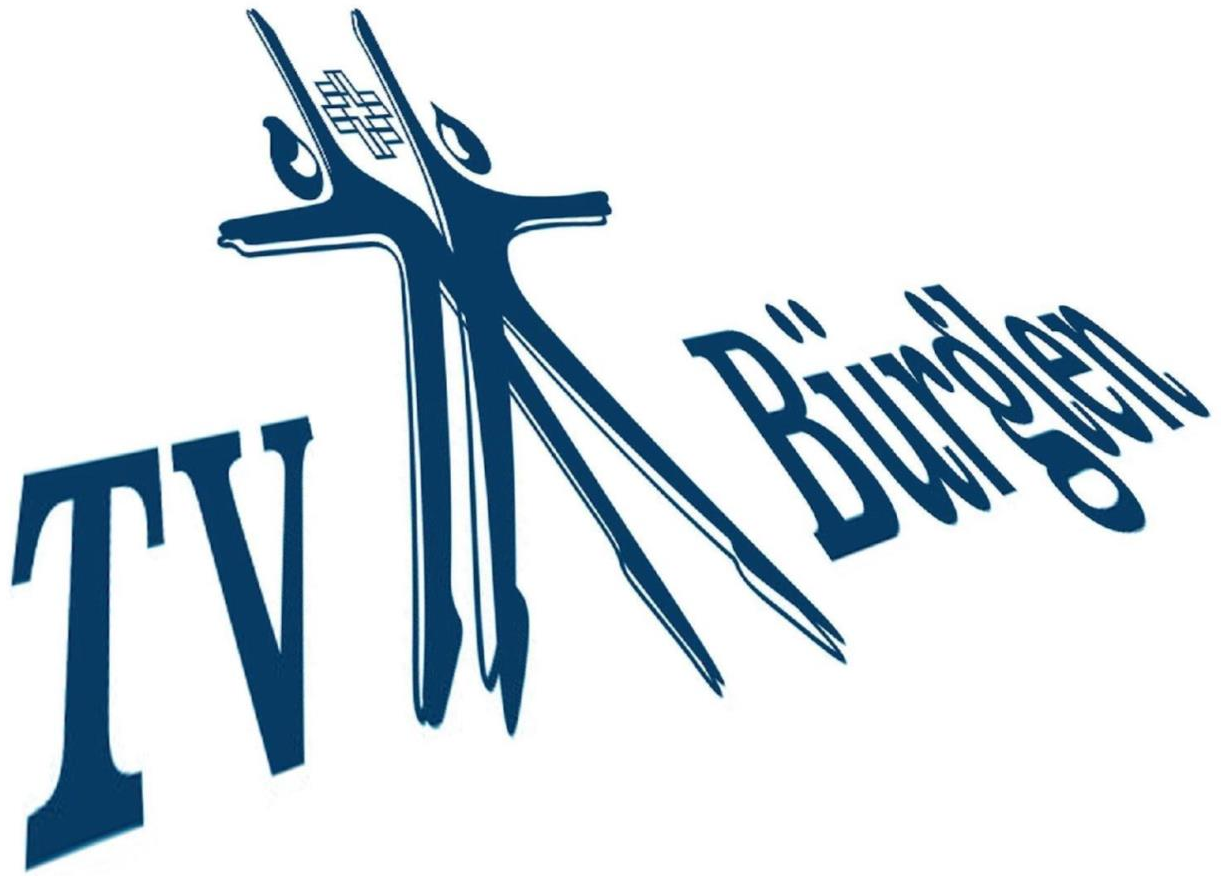

STATUTEN



Januar, 2026

Inhaltsverzeichnis

I. NAME UND SITZ	SEITE 3
II. ZWECK DES VEREINS	SEITE 3
III. BESTAND DES VEREINS	SEITE 3
IV. PFLICHTEN UND RECHTE	SEITE 5
V. ORGANISATION UND LEITUNG	SEITE 5
VI. FINANZEN	SEITE 10
VII. TÄTIGKEIT DES VEREINS	SEITE 11
VIII. ARCHIV	SEITE 13
IX. PUBLIKATIONEN	SEITE 13
X. REVISIONSBESTIMMUNGEN	SEITE 13
XI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	SEITE 14

ABKÜRZUNGEN

TV	Turnverein
SVK	Sportversicherungskasse
GV	Generalversammlung

STATUTEN TURNVEREIN BÜRGLEN

I. Name und Sitz

Art. 1

Name und Sitz

Der TV ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
Rechtsdomizil des Turnvereins ist Bürglen

II. Zweck des Vereins

Art. 2

Zweck

Der Turnverein:

- a) pflegt das Turnen ab der Einschulung
- b) fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten
- c) pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- d) ist politisch und konfessionell neutral
- e) unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung

III. Bestand des Vereins

Art. 3

Mitgliederkategorien

Der Turnverein umfasst folgende Mitgliederkategorien beider Geschlechter:

- a) Aktivmitglieder
- b) Freimitglieder
- c) Passivmitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Art. 4

Untersektionen

Zur Erfüllung seines Zweckes kann der TV Riegen und Untersektionen führen. Die Riegen und Untersektionen können sich selbst verwalten. Sofern sie eigene Reglemente führen, unterliegen sie der Genehmigung des Vereinsvorstandes.

Art. 5

Mindestalter

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer in das 10. Altersjahr eintritt.

Art. 6

Austritt

Austrittsbegehren werden auf Ende Vereinsjahr genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

Art. 7

Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder vorsätzlich die Interessen verletzen, können durch die GV auf Antrag vom Verein ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 8

Mutationen

Eintritts-, Übertritts- und Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 9

Freimitglieder

Zu Freimitgliedern kann von der GV auf Antrag des Vorstandes ernannt werden, wer während 20 Jahren einer STV-Sektion als Mitglied angehört.

Art. 10

Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied des Turnvereins kann ernannt werden, wer sich um den TV im Besonderen oder um die Förderung der Leibesübungen im Allgemeinen verdient gemacht hat. Vorschläge sind dem Vorstand mindestens 2 Monate vor der GV schriftlich und begründet einzureichen. Die Ernennung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV vorgenommen.

IV. Pflichten und Rechte

Art. 11

Beachtung der Statuten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu befolgen, Vereinsbeschlüsse nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

Art. 12

Abgabe der Statuten

Die Vereinsstatuten sind auf der Webseite des Turnvereins abgelegt und können dort öffentlich eingesehen werden.

Art. 13

Stimmrecht

Mitglieder ab dem 14. Altersjahr sind an den Vereinsversammlungen stimmberechtigt.

Art. 14

Befreiung von der Beitragspflicht

Die Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Vorstandes sind der Mitgliedsbeitragspflicht enthoben.

Art. 15

Datenschutz- und sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit. Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereins zwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

V. Organisation und Leitung

Art. 16

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Turnstand
- d) die Revisoren

Art. 17

Vereinsversammlung

Das oberste Organ des TV ist die Vereinsversammlung. Sie wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen und behandelt alle Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen. 1/5 der Aktivmitglieder kann eine ausserordentliche Vereinsversammlung verlangen. Ein diesbezügliches Begehren ist mindesten 30 Tage vor dem gewünschten Versammlungstermin an den Vorstand zu richten.

Art. 18

Geschäftsordnung

Eine GV findet jedes Jahr statt. Diese behandelt folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Wahlen:
 - a) des Präsidenten
 - b) des Technischen Leiters «Oberturner»
 - c) der übrigen Vorstandsmitglieder und weitere Chargen
 - d) der Revisoren
- c) Entgegennahme der Jahresberichte
- d) Abnahme der Jahresrechnung des Vereins und der Riegen
- e) Aufstellung der Jahresprogramme
- f) Aufstellung des Voranschlages und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Ehrungen
- h) Allfällige Genehmigung von Statutenänderungen oder neuen Statuten und Reglemente
- i) Verschiedenes

Art. 19

Publikationspflicht

Die Einladung zur GV erfolgt durch Zirkular und unter Bekanntgabe der Traktanden. Die Einladung hat 3 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 20

Wahlen / Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. 1/3 der Anwesenden kann eine geheime Abstimmung verlangen. Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme der in Art. 51 und 52 erwähnten Geschäfte, entscheidet das relative, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Anwesenden.

Art. 21

Turnstand

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Turnstand setzt sich aus Turnenden zusammen und findet vor oder nach einer Turnstunde statt.

Art. 22

Vorstand / Amtsdauer / Ersatzwahlen

Die allgemeine Leitung des Vereins ist dem Vorstand übertragen. Er setzt sich in der Regel aus folgenden Mitgliedern zusammen: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Technischer Leiter, Sekretär, Beisitzer. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten GV die Nachwahl für die restliche Amtsdauer.

Art. 23

Vertretung nach aussen

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich.

Art. 24

Pflichtenheft

Die Aufgaben der verschiedenen Ämter sind durch Pflichtenhefte geregelt. Diese sind alle 2 Jahre auf ihre Zweckmässigkeit zu überprüfen.

Art. 25

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat im besonderen folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Handhabung der Statuten und Reglemente
- b) Vorberatung und Vorlage aller durch den Verein und die GV zu erledigende Geschäfte und die Vollziehung dieser Beschlüsse
- c) Einberufung und Leitung der GV und die Bekanntgabe ihrer Geschäftsordnung
- d) Verwaltung der Vereinskasse
- e) Erstellen eines Etats nach Weisung der Verbände und Anfertigung eines Behördenverzeichnisses pro Amtsperiode, enthaltend alle für die Verwaltung nötigen Angaben.
- f) Verkehr mit den Behörden
- g) Reservieren von Turnhallen und Plätzen
- h) Förderung der Zusammenarbeit im Gesamtverein
- i) Anmeldung von Unfällen bei der SVK

Art. 26

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.
Über die Verhandlungen muss Protokoll geführt werden.

Art. 27

Leitung

Der Präsident leitet den Verein und vertritt den Verein nach aussen.

Art. 28

Interessenkonflikt

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt, Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des Vorstandes [ev. weitere Gremien] dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 29

Technischer Leiter

Der technische Leiter «Oberturner»:

- a) besucht die Oberturner- Leiterkurse, um mit allen turnerischen Fragen und ihrer Entwicklung vertraut zu sein
- b) ist verantwortlich für den Turn- und Trainingsbetrieb des gesamten Vereins
- c) koordiniert alle turnerischen Angelegenheiten sowie Trainings- und Wettkampffragen innerhalb des TV
- d) bestimmt diejenigen Turner, die Aus- und Weiterbildungskurse der Verbände zu besuchen haben
- e) bestimmt im Bedarfsfalle eine Techn. Kommission

Art. 30

Revisoren

Die Revisoren prüfen die Rechnung des TV, allfällige Spezialfonds und Kassen von Kommissionen und erstatten Bericht zuhanden der GV. Die Amtsdauer stimmt mit derjenigen des Vorstandes überein.

Art. 31

Zugehörigkeit

Der Turnverein ist Mitglied des Urner Turnverbandes «UTV» und des Schweizerischen Turnverbandes «STV» an, dessen Statuten, Reglementen und Verträgen er sich unterstellt. Alle Vereinsmitglieder sind dem STV gemäss den Vorschriften des STV jeweils für das Kalenderjahr (01.01.- 31.12.) zu melden.

Art. 32

Mitgliedschaft Sportverband

Die Statuten und Regeln des Sportverbandes sind für die Mitglieder des Sportvereins ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des Sportvereins anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln des Sportverbandes.

VI. Finanzen

Art. 33

Einnahmen

Die Einnahmen des TV besteht aus den:

- a) durch die GV festzusetzenden Mitgliedsbeiträgen
- b) Spenden
- c) Überschüssen aus turnerischen Aufführungen und anderen Anlässen
- d) Zinsen der Kapitalien
- e) J + S Beiträgen
- f) Kant. Sportfonds «Swisslos» Beiträge

Art. 34

Mitgliedsbeiträge

Der Vorstand legt die Höhe des Mitgliederbeitrages zuhanden der GV fest. Er berücksichtigt dabei die finanzielle Situation des Vereins. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich eingezogen. Der Vorstand kann auf begründetes Gesuch Mitgliedern vorübergehend den Beitrag ganz oder teilweise erlassen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein.

Art. 35

Ausgaben

Die Einnahmen werden verwendet:

- a) zur Leistung der Verbandsbeiträge
- b) zur Leiterausbildung und für Wettkämpfe
- c) zur Bestreitung der Verwaltungskosten
- d) zur Durchführung von Vereinsanlässen

Art. 36

Vorstandskredit

Der Vorstand hat einen jährlichen, von der GV festzusetzenden Kredit zur Verfügung.

Art. 37

Visum

Alle Rechnungen müssen das Visum des Vereinspräsidenten tragen. Die Belege der Abrechnungen der Riegen und Kommissionen müssen vom Obmann visitiert sein.

Art. 38

Spezialfonds

Der Verein errichtet für bestimmte Zwecke Spezialfonds oder nimmt Rückstellungen vor. Hierüber führt der Kassier gesondert Rechnung. Über deren Verwendung kann der Vorstand oder die Vereinsversammlung gemäss dem entsprechenden Reglement beschliessen.

Art. 39

Geldanlagen

Das Vermögen ist sicher anzulegen.

Art. 40

Haftbarkeit

Der TV haftet mit seinem ganzen Vermögen, soweit es nicht in Spezialfonds besonderen Zwecken gewidmet ist. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen (ausgenommen bei strafbaren Handlungen).

Art. 41

Versicherungsschutz Mitglieder

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV. Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

Art. 42

Unfälle

Unfälle während dem Training, eines Wettkampfes oder eines Anlasses sind dem Vorstand unverzüglich zu melden.

VII. Tätigkeit des Vereins

Art. 43

Förderung des Turnens

Der TV fördert das Männer-, Senioren-, Frauen- und Jugendturnen und ist für die Durchführung von „Jugend und Sport“ besorgt.

Art. 44

Ethik

Der TV setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt / kommuniziert respektvoll und transparent. Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Turnverbands. Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

Art. 45

Unterriegen

Der Verein pflegt die Beziehungen zu den Riegen und unterstützt ihre Bemühungen. Es können gewisse Aufgaben (Wettkampfsport, Anlässe, Trainings) gemeinsam gelöst werden.

Art. 46

Anlässe

Der TV führt Vereinsanlässe, sowie interne Meisterschaften durch.

Art. 47

Teilnahme an Wettkämpfen

Der TV nimmt in der Regel an Wettkämpfen und Veranstaltungen der Verbände, welchen er angehört, teil.

Art. 48

Jugendriege

Mit der Führung der Jugendriege bezweckt der TV, Knaben im schulpflichtigen Alter im Turnen zu unterrichten und ihnen die Freude an der Bewegung zu wecken. Zum Eintritt ist die schriftliche Bewilligung der Eltern erforderlich.

Art. 49

Förderung

Der TV fördert die sportethischen und kulturellen Bestrebungen.

VIII. Archiv

Art. 50

Archiv

Sämtliche Vereinsakten: Protokolle, Berichte, Korrespondenzen, Vereinsrechnungen usw. werden im Vereinsarchiv oder Digitalarchiv min. 10 Jahre aufbewahrt. Die Mitglieder des Vorstandes sind gehalten, ihr Aktenmaterial zuhanden des Vereinsarchivs abzugeben.

IX. Publikationen

Art. 51

Freiexemplare

Die Übernahme von Pflichtabonnements des offiziellen Organs des STV richtet sich nach den Bestimmungen des STV. Der Vorstand bestimmt, welche Mitglieder diese Schrift zu Lasten des Vereins erhalten.

Webseite

Zur besseren Information ist der TVB bestrebt seine Webseite aktuell zu halten.

X. Revisionsbestimmungen

Art. 52

Statuten- Änderung

Statutenänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit an der GV.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 53

Auflösung

Die Auflösung des Turnvereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Ein allfälliges Vermögen muss dem Kantonalverband zur Verwaltung übergeben werden. Wird innerhalb von 10 Jahren kein STV-Turnverein gegründet, fällt dieses Vereinsvermögen dem Verband zu.

Art. 54

Freigabe

Diese Statuten sind an der GV vom 30.01.2026 angenommen worden und treten per 30.01.2026 in Kraft.

Bürglen, den 30.01.2026

Für den Turnverein Bürglen

Der Präsident:



Philipp Kempf

Die Revisionsverantwortliche Sekretärin:



Tamara Zurfluh

Für den Urner Turnverband

Der Präsident:



Nino Epp